

1 Geltungsbereich / Vertragszweck

1.1 Geltungsbereich

Die InterCard AG, Mehlbeerstr. 4, 82024 Taufkirchen (im Folgenden: „InterCard“), erbringt für ihre Vertragsunternehmen (im Folgenden: „VU“) auf der Basis eines gesonderten Vertragsverhältnisses (im Folgenden: „ePayment-Servicevertrag“) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungen im eCommerce mittels elektronischer Lastschrift. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) sind integraler Bestandteil des ePayment-Servicevertrages. Neben den AGB und den hierzu gehörenden Anlagen (z.B. Leistungsbeschreibung) gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen ggf. Besondere Bedingungen (im Folgenden für AGB und Besondere Bedingungen gemeinsam: „InterCard-Bedingungen“), die Abweichungen oder Ergänzungen zu den AGB enthalten und bei eventuellen Widersprüchen zu den AGB diesen vorgehen; die Besonderen Bedingungen werden bei Erteilung eines Auftrages durch das VU gesondert zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Sofern der ePayment-Servicevertrag abweichende Regelungen zu den InterCard-Bedingungen enthält, gehen diese den InterCard-Bedingungen vor.

1.2 Vertragszweck

Das VU handelt bei dem Abschluss des ePayment-Servicevertrages ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Eine Nutzung der nach dem ePayment-Servicevertrag zu erbringenden Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

2 Leistungen der InterCard

Je nach dem Umfang des im ePayment-Servicevertrag vereinbarten Leistungsspektrums erbringt InterCard eine oder mehrere der in Ziff. 2.1 bis 2.4 beschriebenen Dienstleistungen (im Folgenden für alle: „InterCard-Leistungen“). Die Leistungspflicht von InterCard beginnt mit der vorherigen Freischaltung der jeweiligen InterCard-Leistung durch InterCard innerhalb des zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeitraums. InterCard wird das VU oder den von dem VU mit der technischen Umsetzung beauftragten Payment Service Provider unverzüglich über die Freischaltung informieren. Die von InterCard zu erbringenden Leistungen erfolgen unter Berücksichtigung der für das jeweilige Einzugsverfahren geltenden, besonderen Regelungen (z.B. Abkommen über den Lastschriftverkehr der deutschen Kreditwirtschaft).

2.1 Einreichung von elektronischen Lastschriften auf ein Konto des VU

Ist die Abwicklung von elektronischen Lastschriften unmittelbar über ein Bankkonto des VU vereinbart, übermittelt InterCard die gemäß den von dem VU übermittelten Transaktionsdaten (im folgenden: „Umsatzdaten“) erstellten Lastschriftdateien per Datenfernübertragung an die mit dem VU vereinbarte Empfängeradresse. Einzelheiten zur Abwicklung ergeben sich aus Ziff. 1a) der Leistungsbeschreibung.

2.2 Einreichung von elektronischen Lastschriften auf ein Konto von InterCard

Ist die Abwicklung von elektronischen Lastschriften über ein Konto von InterCard vereinbart, beauftragt das VU InterCard im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses nach § 675c Abs. 1 BGB, die von dem VU eingereichten Umsatzdaten abzuwickeln und die diesen Umsatzdaten zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Hierzu reicht InterCard die aus den Umsatzdaten resultierenden Lastschriften auf ein eigenes Konto von InterCard bei einem Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank ein. Einzelheiten zur Abwicklung ergeben sich aus Ziff. 1a) der Leistungsbeschreibung. InterCard ist verpflichtet, dem VU die aus den eingereichten Lastschriften resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von InterCard eingegangen sind. InterCard leitet die dem VU verfügbar gemachten Zahlungsbeträge auf das vom VU benannte Konto weiter. Für die Weiterleitung wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BGB jeweils eine Frist von drei Geschäftstagen ab Zahlungseingang bei InterCard vereinbart; ab dem 1. Januar 2012 gilt eine Frist von einem Geschäftstag. Die Weiterleitung der Zahlungsbeträge steht unter dem Vorbehalt der Einlösung der für das VU eingereichten Lastschriften. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder dem Konto von InterCard zurückbelastet, kann InterCard von dem VU Ersatz für die unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge und hieraus resultierende Auslagen verlangen. InterCard und das VU können Einreichungslimits für einzelne Transaktionen und für bestimmte Zeitperioden vereinbaren. In diesem Fall ist InterCard zur Erbringung der in Satz 1 beschriebenen Dienstleistungen nicht verpflichtet, soweit ein solches Limit überschritten werden würde. Das Gleiche gilt, wenn eine einzelne Transaktion zum Zwecke der Umgehung von vereinbarten Limits auf mehrere Einzeltransaktionen aufgeteilt wird (Betragssplitting).

2.3 4safe®-Überprüfung

Im Falle der 4safe®-Überprüfung nimmt InterCard anhand der Umsatzdaten die in Ziff. 1b) der Leistungsbeschreibung „Internet-ELV® Transaktions-Service“ (im folgenden: „Leistungsbeschreibung“) beschriebenen Prüfungen vor und übermittelt die Ergebnisse dieser Prüfungen an das VU.

2.4 Weiterleitung von Bonitätsauskünften

Hat das VU InterCard mit der Einholung und Weiterleitung von Bonitätsauskünften von Auskunftsteilen beauftragt, beschränkt sich die Leistungsverpflichtung von

InterCard auf die inhaltlich unveränderte Weiterleitung der erhaltenen Informationen an das VU. InterCard ist nicht zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet.

2.5 Leistungsbeschränkungen

Das VU ist berechtigt, InterCard-Leistungen ausschließlich in Anspruch zu nehmen für Leistungen,

- die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des VU aufgrund einer Bestellung eines Kunden des VU erbracht werden, und
- die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VU erfolgen (unzulässig also z.B. Kreditgewährungen oder Geldzahlungen durch das VU), und
- die nicht rechtswidrig und/oder sittlich anstößig sind oder mit solchen Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, und
- bei denen nach den Umständen der Verwendung kein Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauch durch den Kunden des VU zu befürchten ist,

und (nur bei Ziff. 2.1 und 2.2) wenn dem VU eine Einzugsermächtigung des Kunden des VU vorliegt, die den Anforderungen des zwischen dem VU und dessen Hausbank bestehenden Vertrages über den „Einzug von Forderungen durch Lastschrift“ genügt.

2.6 Unterbrechung von InterCard-Leistungen

InterCard ist berechtigt, InterCard-Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit dies

- zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der InterCard-Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geboten ist oder
- aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist.

2.7 Sperre von InterCard-Leistungen

InterCard ist berechtigt, InterCard-Leistungen ganz oder teilweise zu sperren,

- solange das VU mit ihm aufgrund des ePayment-Servicevertrages gegenüber InterCard obliegenden fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder
- wenn das VU Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung des ePayment-Servicevertrages gegeben hat oder
- solange der durch Tatsachen begründete Verdacht des Missbrauchs von InterCard-Leistungen durch das VU besteht (z.B. erhebliches Ansteigen des Transaktionsvolumens ohne plausible Erklärung, erhebliches Ansteigen von Lastschriftrückgaben wegen Widerspruchs des Lastschriftbezogenen, Einzeltransaktionen über 50.000 Euro).

InterCard wird das VU über eine Sperre unverzüglich informieren. Ein ggf. bestehendes Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages bleibt von einer Sperre unberührt.

2.8 Bankaufsicht

Dem VU ist bekannt, dass sich InterCard im Besitz einer Teilbankerlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz befindet und dass sich aufgrund der hieraus resultierenden Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Auswirkungen auf die Art und Weise der Leistungserbringung durch InterCard ergeben können.

2.9 Informationspflichten von InterCard

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten der InterCard werden abgedungen und finden auf die InterCard-Leistungen keine Anwendung.

3 Pflichten des VU / Beistelleleistungen / Pfandrecht

3.1 Bereitstellung der erforderlichen Informationen

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des ePayment-Servicevertrages erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat InterCard darüber hinaus über Änderungen der von ihm im ePayment-Servicevertrag angegebenen Daten, unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere für folgende Informationen:

- Änderungen der Rechtsform, Firma oder Umsatzsteuer-ID
- Änderungen der Adresse und der E-Mail-Adresse, sonstiger Kontaktdaten, der Bankverbindung oder des Kontoinhabers,
- eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe,
- wesentliche Änderungen des Produktsortiments des VU,
- Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,
- Änderung des wirtschaftlich Berechtigten
- Insolvenzantrag des Unternehmens.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist InterCard berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen.

3.2 Übermittlung der Umsatzdaten

Das VU hat auf eigene Kosten die Umsatzdaten unter Berücksichtigung der zwischen InterCard und dem VU jeweils vereinbarten Spezifikationen und Schnittstellen zu übermitteln.

3.3 Anzeigepflichten

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden beim Betrieb der in Ziff. 2.1 bis 2.4 beschriebenen Leistungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, nach Feststellung InterCard anzuzeigen.

3.4 Prüfungspflichten / Ausschlussfrist

Das VU ist verpflichtet, die von InterCard erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen.

Die Ansprüche des VU auf Einreichung von Lastschriftdateien sowie auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzen an InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

3.5 Einhaltung gesetzlicher Pflichten

Das VU verpflichtet sich auch gegenüber InterCard zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf Fernabsatzverträge, aller datenschutzrechtlichen Informationspflichten und aller Informationspflichten im Rahmen des Geldwäschegesetzes.

3.6 Pfandrecht

Zur Sicherung aller gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Ansprüche von InterCard gegen das VU aus dem ePayment-Servicevertrag bestellt das VU zu Gunsten von InterCard ein Pfandrecht an allen Ansprüchen des VU gegen InterCard auf Auszahlung von Zahlungsbeträgen nach Ziff. 2.2.

4 Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Vertragslaufzeit / ordentliche Kündigung

Der ePayment-Servicevertrag beginnt mit Unterschrift und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zu jedem Quartalsende gekündigt werden. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

4.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des ePayment-Servicevertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der InterCard zur außerordentlichen Kündigung des ePayment-Servicevertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:

- InterCard ein Festhalten am ePayment-Servicevertrag unzumutbar ist. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn das VU im ePayment-Servicevertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z. B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn es zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
- sich öffentlich-rechtliche Vorschriften und/oder Anforderungen der Kreditwirtschaft (im Folgenden für alle beiden Fallgruppen: „wesentliche Anforderungen“) ändern und die Änderung der wesentlichen Anforderungen zu zwingenden technischen und/oder operativen Umstellungen führt, die nicht oder für InterCard nur mit wirtschaftlich unververtretbarem Aufwand realisierbar sind, oder
- das VU sich mit einem nicht nur unerheblichen Teil der zu entrichtenden Entgelte oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet oder
- InterCard nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des VU berechtigen, oder
- das VU InterCard-Leistungen entgegen Ziff. 2.5 in Anspruch nimmt oder nicht nur unerheblich gegen sonstige, ihm gegenüber InterCard obliegende vertragliche Pflichten oder gesetzliche Vorschriften verstößt, die im Zusammenhang mit InterCard-Leistungen stehen.

5 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Umsatzsteuer im EU-Ausland

5.1 Höhe anfallender Entgelte / Auslagensatz

- Für die an InterCard zu zahlenden Entgelte ist das Angebot bzw. – falls kein individuelles Angebot erstellt wurde, die dem VU zur Verfügung gestellte Preisliste maßgebend. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind alle Preise Nettopreise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.
- Für im ePayment-Servicevertrag nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des VU ausgeführt werden und die nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann InterCard die Entgelthöhe nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen.

- InterCard ist berechtigt, dem VU Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn InterCard in dessen Auftrag oder mit dessen mutmaßlichem Willen tätig wird. Dies gilt insbesondere für die an die Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte sowie für Portokosten.

5.2 Zahlungsbedingungen

- InterCard stellt dem VU die erbrachten Leistungen auf Grundlage der vereinbarten Preise – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – monatlich in Rechnung. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig.
- Die fälligen Rechnungsbeträge zieht InterCard – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Zugang der Rechnung beim VU im Lastschriftverfahren von dem vom VU angegebenen Konto ein. Das VU ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Werden Lastschriften aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingelöst, hat der Kunde an InterCard die hierdurch verursachten Gebühren und Kosten zu erstatten. Sofern abweichend von Satz 1 eine Bezahlung der Rechnungsbeträge mittels Banküberweisung vereinbart ist, hat das VU die Rechnungsbeträge auf dem angegebenen Bankkonto von InterCard in voller Höhe zur Verfügung zu stellen, ohne dass InterCard hierdurch weitere Kosten (z.B. Entgelte des überweisungsausführenden Kreditinstitutes) in Rechnung gestellt werden.
- InterCard ist berechtigt, von dem VU von dem Tag der Fälligkeit an Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verlangen. Darüber hinausgehende Verzugszinsansprüche bleiben unberührt.

5.3 Zahlungsverzug / Aufrechnungsmöglichkeit

- Für jede nach Verzugseintritt ergehende Mahnung berechnet InterCard eine Kostenpauschale von € 5,00 zuzüglich der ggf. angefallenen Fremdkosten. Das VU ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, daß die InterCard tatsächlich entstandenen Kosten und Schäden geringer sind.
- InterCard ist berechtigt, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten des VU gegenüber InterCard gegeneinander aufzurechnen. Darüber hinaus ist InterCard berechtigt, ihr zustehende Entgelte vor Erteilung der Gutschrift von dem nach Ziff. 2.2 zu übermittelnden Betrag abzuziehen. Das VU kann gegen Forderungen von InterCard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Abweichend von Ziff. 2.1 ist InterCard berechtigt, Lastschriften statt auf ein VU-Konto auf ein eigenes Konto von InterCard einzureichen, soweit das VU mit ihm obliegenden Zahlungspflichten in Verzug ist. InterCard kann hieraus resultierende Herausgabepflichten mit fälligen, InterCard zustehenden Forderungen aufrechnen.

5.4 Umsatzsteuer im EU-Ausland

Betreibt das VU sein Unternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat und nicht in Deutschland, versteht sich das von dem VU zu zahlende Entgelt ohne Umsatzsteuer („Reverse-Charge-Verfahren“). Das VU verpflichtet sich, die Transaktionen als umsatzsteuerpflichtig zu behandeln, soweit dies gesetzlich optional zulässig oder erforderlich ist. Die von InterCard auszustellenden Rechnungen enthalten die nach dem anzuwendenden Umsatzsteuerrecht erforderlichen Angaben. Das VU ist verpflichtet, InterCard die hierfür erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6 Haftung von InterCard

6.1 Haftungsbeschränkung

InterCard haftet gegenüber dem VU für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet InterCard ausschließlich für

- Personenschäden,
- Schäden, für die InterCard aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des ePayment-Servicevertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des ePayment-Servicevertrages erst ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von InterCard auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

6.2 Haftungsausschluss für von InterCard nicht zu vertretende Umstände

InterCard haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen; vertragswidriges Verhalten des VU) eintreten.

6.3 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.1 und 6.2. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von InterCard gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter

Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die InterCard besonders übernommen hat.

7 Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kreditwirtschaft erforderlich ist.

7.2 Datenschutzpflichten des VU

Das VU stellt sicher, dass es gegenüber seinen Kunden zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten insoweit berechtigt ist, als dies zur Erbringung der in Ziff. 2.1. bis 2.4. beschriebenen Leistungen durch InterCard erforderlich ist. Das VU verpflichtet sich auch gegenüber InterCard, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Das VU stellt sicher, dass datenschutzrechtlich erforderliche Informationen und Einwilligungen gegenüber seinen Kunden gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen erfolgen und ggf. Vorgaben von InterCard umgesetzt werden.

7.3 Datenschutzpflichten von InterCard / Auftragsdatenverarbeitung

Soweit das VU an InterCard im Rahmen des ePayment-Servicevertrages personenbezogene Daten Dritter übermittelt, wird InterCard diese Daten nur nach den Weisungen des VU verarbeiten. Das VU bleibt insofern „Herr dieser Daten“. InterCard wird im Rahmen des ePayment-Servicevertrages die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und ihre Einhaltung überwachen. InterCard wird seine Mitarbeiter und Dritte, durch die Aufträge ausgeführt werden, zur Wahrung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG verpflichten.

8 Bonitätsprüfung / Datenübermittlung an Auskunftsteien

8.1 Einholung von Bonitätsauskünften

InterCard behält sich vor, die Bonität des VU in geeigneter Weise (insbesondere durch Einholung von Bonitätsauskünften von Auskunftsteien) zu prüfen.

8.2 Übermittlung von Negativ-Daten

InterCard ist berechtigt, der SCHUFA Holding AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden (im folgenden: „SCHUFA“), und der Creditreform München Früh-schulz & Wippering KG, Robert-Bosch-Str. 13, 85221 Dachau (im folgenden: „Creditreform“) Daten aufgrund eines nicht vertragsgemäßen Verhaltens des VU (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Missbrauch von InterCard-Leistungen) zu übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen erforderlich ist.

8.3 Befreiung vom Bankgeheimnis

In dem in Ziff. 8.2 beschriebenen Umfang befreit das VU InterCard zugleich vom Bankgeheimnis.

8.4 Auskunftsrechte des VU

Das VU kann bei der SCHUFA bzw. Creditreform Auskunft über die das VU betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

9 Maßgebliches Recht / Gerichtsstand

9.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und InterCard gilt deutsches Recht.

9.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des ePayment-Servicevertrages ist, soweit das VU Kaufmann ist, München.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen der InterCard-Bedingungen

Änderungen des ePayment-Servicevertrages einschließlich der InterCard-Bedingungen sowie der getroffenen Entgeltvereinbarungen werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU gemäß 10.1 Abs. 2 – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an InterCard sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

45-010.001 (0510) Werden dem VU Änderungen von Regelungen in Bezug auf Zahlungsdienste angeboten (z.B. Leistungen gem. Ziff. 2.2), kann es den Zahlungsdienst vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

10.2 Schriftform von Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

10.3 Wesentliche Änderungen der Vertragsgrundlagen

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

10.4 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.